

3. März 2015

**Auslegungs- und Anwendungshinweise
der Bausparkassen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung
und sonstigen strafbaren Handlungen**

**1. Ergänzung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen
Kreditwirtschaft (DK) zur Verhinderung von Geldwäsche,
Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen (DK-Hinweise)**

Die DK hat für die Kreditwirtschaft mit der BaFin und dem BMF abgestimmte Auslegungs- und Anwendungshinweise (DK-Hinweise, letzter Stand 1. Februar 2014) erstellt.

Diese DK-Hinweise gelten grundsätzlich auch für die Bausparkassen, sofern nicht der vorliegende mit der BaFin und dem BMF abgestimmte „Industriestandard Bausparkassen“ abweichende oder speziellere Regelungen enthält, die den Besonderheiten des Geschäfts der Bausparkassen als Spezialkreditinstitutsgruppe sowie der in diesem Bereich bestehenden Risikolage in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen strafbaren Handlungen angemessen Rechnung tragen.

**2. Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risiko bei Bausparkassen als
Spezialkreditinstituten**

Das Bausparkassengeschäft bewegt sich im Bereich der privaten Wohnungsbaufinanzierung sowie der damit verbundenen langfristigen Privatkundenbindung und ist zweckgebunden.

Bausparkonten zeichnen sich dadurch aus, dass eine Fungibilität der darauf eingezahlten Gelder weitgehend eingeschränkt ist, da über das Guthaben in der Regel erst nach Zuteilung verfügt werden kann, für die bestimmte Voraussetzungen (u. a. eine entsprechende Dauer des Vertragsverhältnisses) gegeben sein müssen, oder nach Ablauf längerer Kündigungsfristen.

Zudem wird bei Bausparverträgen auf Grund der vertraglich vereinbarten Bausparsumme von vornherein eine Obergrenze gezogen, welche die Summe der Transaktionen auf dem Konto in der Regel nicht übersteigt.

Typischerweise ist der Bausparer langjährig bekannt oder wird durch persönliche Vermittlung gewonnen, so dass in der Regel auch das private Wohnumfeld des Kunden bekannt ist.

Für Universalbanken haben somit die von der DK beschriebenen Risikofaktoren sowie die vorgenommene Risikoklassifizierung eine größere Relevanz als für Bausparkassen.

Deshalb ist für Bausparkassen ein auf die Gegebenheiten ihres Geschäfts zugeschnittener risikobasierter Ansatz maßgebend.

Das auch nach der Einschätzung der BaFin regelmäßig im Rahmen des unteren normalen Geldwäsche-Risikos anzusiedelnde Bauspargeschäft eröffnet einen Spielraum hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten.

3. Rückgriff auf für eigene Zwecke erhobene Identifizierungsdaten des Verbund- oder Kooperationspartners

§ 7 Abs. 1 und 2 GwG

(DK-Hinweise Ziff. 8, 52 – 54a)

Die Bausparkassen setzen beim Abschluss von Bausparverträgen und Finanzierungen traditionell auf das Vermittlungsgeschäft. Vermittler sind u. a. Kreditinstitute, Versicherungen und Versicherungsvermittler, mit denen die Bausparkassen über Konzern, Verbund- oder Kooperationspartner eng verbunden sind.

Soweit Kreditinstitute, Versicherungen und Versicherungsvermittler der Bausparkasse einen Erstvertrag für einen Kunden vermitteln, handeln sie unabhängig von etwaigen eigenen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz als Dritte auf der Grundlage und unter den Voraussetzungen der Absätze 2 (soweit sie auf der Basis einer vertraglichen Grundlage mit der Bausparkasse tätig werden) bzw. 1 des § 7 GwG.

Es ist daher erforderlich, dass sich die für den Dritten handelnde Person dabei vom Kunden ein gültiges Legitimationspapier im Sinne des § 4 Abs. 4 GwG vorlegen lässt, aus dem die Identifizierungsdaten aufzunehmen und zu übermitteln sind. Sofern das vom Kunden vorgelegte Legitimationspapier kopiert oder eingescannt worden ist, sind die Kopie oder die Scan-Datei auf Anfrage ebenfalls an die Bausparkasse weiterzureichen.

Sollte ein Abgleich mit dem EDV-System des Dritten ergeben, dass die Daten dieses Legitimationspapiers (aufgrund eines vorherigen Eigengeschäfts mit dem Kunden) bereits erfasst und identisch sind, dürfen die Identifizierungsdaten zwecks Aufzeichnung und Übermittlung an die Bausparkasse aus dem EDV-System übernommen werden.

Die für den Dritten handelnde Person hat der Bausparkasse gegenüber zu bestätigen, dass es sich bei den aufgezeichneten und übermittelten Identifizierungsdaten um die des Legitimationspapiers handelt, das ihr vorgelegen hat.

4. Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG

(DK-Hinweise Ziff. 3, 16 - 18)

Die Bausparkassen sind nicht verpflichtet, sich im Hinblick auf die von ihnen angebotenen Bausparprodukte – außer bei atypischen Fallkonstellationen – über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu unterrichten. Die vom Gesetzgeber für notwendig und sinnvoll erachteten Informationen ergeben sich bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst.

Nach den Präambeln der „Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge der privaten Bausparkassen/Landesbausparkassen (ABB)“ – Musterbedingungen – ist Bausparen „zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist. Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man/der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft.“

Diese Darstellung der strengen Zweckorientierung/-bindung innerhalb einer klar definierten Zweckgemeinschaft kennzeichnet das geschäftliche Verhältnis zwischen Bausparkasse und Kunde bezogen auf sämtliche von der Bausparkasse angebotenen Bausparprodukte.

5. Aktualisierung von Kundendaten

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 8 Abs. 1 S. 2 GwG

(DK-Hinweise Ziff. 10, 60 - 61)

Es gilt der Grundsatz: Eine einmal durchgeführte Identifizierung ist bis zum Auftreten eines neuen identifizierungspflichtigen Tatbestandes unbeschränkt gültig und aktuell. Eine Pflicht zur starren, periodischen Aktualisierung des gesamten Datenbestandes besteht nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht zur erneuten Identifizierung im Sinne des § 4 GwG, so dass auch keine Aktualisierung der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG zu erfassenden Daten (Ausweisart, -nummer und ausstellende Behörde) erforderlich ist, es sei denn, offensichtlich falsche Daten wurden erfasst.

Entsprechend müssen auch Kunden, die als minderjährige Vertragspartner ordnungsgemäß identifiziert wurden, nach Erreichen der Volljährigkeit nicht erneut identifiziert werden.

Zur Wahrnehmung der allgemeinen Aktualisierungspflicht sprechen die Bausparkassen ihre Kunden spätestens zehn Jahre nach dem letzten Kundenkontakt mit wechselseitiger Reaktion (allein die Übersendung des Jahreskontoauszugs reicht nicht) zur Feststellung der aktuellen Verhältnisse der Kunden (z.B. hinsichtlich evtl. Änderung des Namens und der Adresse) an und dokumentieren dies. Bei atypischen Fallgestaltungen gelten risikobasiert kürzere Fristen, bei umsatzlosen Konten besteht keine Aktualisierungspflicht.

6. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 25c Abs. 1 Satz 2 KWG

(DK-Hinweise Ziff. 4, 19-22)

Kernelement des risikobasierten Ansatzes ist die Gefährdungsanalyse. Die Bausparkassen erstellen ihre Gefährdungsanalysen institutsspezifisch gemäß den Vorgaben des Rundschreibens 8/2005 der BaFin vom 24. März 2005.

Die Gefährdungsanalyse bildet für die Bausparkassen die Basis für ihre institutsinternen Maßnahmen zur kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG mit angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen gemäß § 25h Abs. 1 Satz 2 KWG.

Dabei folgen die institutsinternen Maßnahmen einer nachhaltigen Systematik und werden, soweit dies nach dem Ergebnis der Gefährdungsanalyse erforderlich ist, auch mit angemessener EDV-Unterstützung durchgeführt.

Dagegen ist der Einsatz von EDV-Monitoring-Systemen i. S. d. § 25h Abs. 2 S. 1 KWG in Bezug auf das Bauspargeschäft der Bausparkassen nicht generell erforderlich. Bausparkassen können vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen, wenn die bei ihnen vorhandenen Geschäftsbeziehungen überwiegend gleicher Art sind und die in diesem Rahmen anfallenden Transaktionen sich im Transfer regelmäßiger und gleichförmiger Zahlungen erschöpfen oder im Rahmen des Hausbankprinzips ausgereichter Darlehen entstehen. In einem solchen Fall, können die betroffenen Institute unabhängig von ihrer Bilanzsumme vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen.

Entscheidendes Kriterium ist allerdings in allen vorgenannten Fällen stets, ob die Beherrschung bestehender Risiken auch mit einer manuellen Überwachung wirksam sichergestellt wird. Die Wirksamkeit der Überwachung unterliegt ebenso wie die Erfüllung der sonstigen Pflichten des § 25h KWG der Beurteilung und Berichterstattung der internen und externen Prüfer.

Die spezifische Risikostruktur des Bausparens und der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geben Anlass, an dieser Verwaltungspraxis festzuhalten.

So ist die Geschäftstätigkeit der Bausparkassen als Spezialkreditinstitute mit der Tätigkeit von Geschäftsbanken nach wie vor nicht annähernd vergleichbar. Gegenstand des Bauspargeschäfts ist ein Produkt, das Zwecksparkonten und Wohnungsbaukreditkonten beinhaltet und typischerweise eine langjährige Geschäftsverbindung mit den Kunden auf vergleichsweise niedrigem finanziellem Niveau zum Gegenstand hat. Eine schnelle Verfügung über die Sparguthaben ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bausparkasse möglich. Die Bausparkassen führen keine Girokonten und erbringen keine Zahlungsverkehrsdienstleistungen.

Die Bausparkassen nehmen grundsätzlich keine Bareinzahlungen entgegen und zahlen auch nicht bar aus. Von diesem Grundsatz abweichende Ausnahmefälle werden von den Bausparkassen in besonderer Weise beobachtet.

Neben den EDV-gestützten Maßnahmen, die aus der Gefährdungsanalyse resultieren, ist daher eine tagesaktuelle Beobachtung aller Transaktionen in Bezug auf Bauspar- und Kreditkonten der Bausparkassen mittels des Einsatzes von EDV-Monitoring-Systemen nicht zwingend erforderlich.

7. Erleichterung bei der Identifizierung von Erbengemeinschaften

§ 1 Abs. 6 GwG

(DK-Hinweise Ziff. 2, 12c; Ziff. 5, 34)

Erbengemeinschaften sind Gesamthandsgemeinschaften. Sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft sind gesamthänderisch Vertragspartner und Kontoinhaber.

Die Miterben gehen eindeutig aus dem Erbschein bzw. dem Testament oder Erbvertrag hervor und können bis zur Auseinandersetzung nur gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen. Daher ist bei Erbengemeinschaften keine Notwendigkeit für eine dokumentenmäßige Identifizierung jedes einzelnen Miterben gegeben.

Vielmehr ist die Identifizierung der gegenüber der Bausparkasse auftretenden Miterben ausreichend, die als Nachweis ihrer Verfügungsberechtigung eine von allen Miterben unterzeichnete schriftliche Vollmacht vorzulegen haben. Zusätzlich ist der Erbschein oder eine Ausfertigung bzw. eine notariell beglaubigte Abschrift des Testaments oder des Erbvertrages mit dem gerichtlichen Protokoll über die Eröffnung einzuholen und zu den Kontounterlagen zu nehmen.